

# Reichs-Gesetzblatt.

**N<sup>o</sup> 20.**

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Abänderung der Maas- und Gewichtsrechnung vom 17. August 1868. S. 116. — Schlussprotokoll zu den Verträgen zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Willingen. S. 117. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gesetzlichen Anlagen, welche einer besondern Genehmigung bedürfen. S. 118.

(Nr. 1554.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Maas- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. Vom 11. Juli 1884.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

**§. 1.**

Die Artikel 1, 3, 6 und 14 der Maas- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden durch die nachstehenden ersetzt:

**Artikel 1.**

Die Grundlage des Maasses und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaasses. Aus demselben werden die Einheiten des Flächenmaasses und des Körpermaasses — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet.

Das Gewicht des in einem Würfel von einem Zehntel des Meter Seitenlänge enthaltenen destillirten Wassers im luftleeren Raume und bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers bildet die Einheit des Gewichtes und heisst das Kilogramm.

**Artikel 3.**

Es gelten ausser den im Artikel 1 aufgeführten Namen der Maasseinheiten zur Bezeichnung von Theilen und Vielfachen derselben folgende Namen: